

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Mitglied
Membre
Membro
Member



Birgelen & Partner
Treuhand AG

Hauptsitz
Seestrasse 121
8702 Zollikon

Filiale
Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@birgelen-partner.ch
www.birgelen-partner.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2014

Ende März 2015 ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung abgelaufen. Für unsere bestehenden Kunden haben wir diese Frist wie gewohnt bis Ende November 2015 erstrecken lassen. Diese Frist läuft bald ab!

Haben Sie uns Ihre Steuerakten 2014 bereits zur Bearbeitung zugestellt?

Unsere Checkliste, ein Anhaltspunkt, welche Akten Sie benötigen, finden Sie im Internet. Senden Sie uns diese Liste mit den entsprechenden Unterlagen zu.

Wünschen Sie einen Beratungstermin, wollen Sie uns die Steuerunterlagen persönlich übergeben?

Rufen Sie uns an. Wir freuen uns, für Sie tätig zu werden.



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003, die wir im August 2015, nach 12 Jahren, in Birgelen & Partner Treuhand AG umbenannt

haben, konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.



Heisst neu:

Birgelen & Partner

Treuhand AG

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen (RAB Nr. 500042)
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlust-scheinen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONEN - BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Besteuerung einer Rente der „Deutschen Rentenversicherung Bund“	2
Unterhaltszahlungen bei faktischer Trennung	2
Fiktiver BVG-Einkauf (Art. 37b DBG) Jahressteuer Liquidationsgewinn	2
Quellensteuer-Abrechnung im vereinfachten Verfahren mit der AHV	3
Keine AHV-Beitragspflicht mehr für „Sackgeldjobs“	3
Steuererklärung 2014	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Es ist so weit! Alles wird neu, aber nichts ändert sich.

Am 5. August 2015 hielten wir eine ausserordentliche Generalversammlung der

Meierhofer Treuhand AG

ab und beschlossen, die Firma zu ändern. Neu heisst die Aktiengesellschaft nun:

Birgelen & Partner

Treuhand AG

mit Sitz in Zollikon und einer Filiale in Uetikon am See.

Ebenfalls neu ist, dass nun ein **Partner** und Verwaltungsrat in die Gesellschaft aufgenommen worden ist. Sie kennen ihn alle bereits. Es ist unser langjähriger Mitarbeiter (seit 1997)



Stephan Kaufmann
aus Schaffhausen.
Er ist genau 20 Jahre jünger als ich. Damit ist die Nachfolge geregelt.

Ob dann vielleicht später, nach Abschluss der jeweiligen Studien, meine beiden Kinder, Tiziana und Nicolas Birgelen, in die Gesellschaft einsteigen, bleibt für den Moment offen. Die Wege sind jedenfalls vorbereitet.

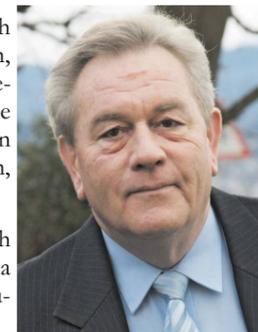
Und nun zu mir. Die Tatsache, dass rings um mich herum meine Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich zum Teil die Ausbildung genossen habe, pensioniert sind oder werden, stellt mich vor die Frage, was nun? Ich habe da aber ein Problem! Ich habe ausser dem Reisen nur noch ein wirkliches Hobby: Den Beruf.

Darum will ich dabei bleiben.

Mit meinen heute 46 Dienstjahren im eigenen Geschäft ist doch einiges an Erfahrung zusammen gekommen.

Das möchte ich weiter einbringen, sei es in den Betrieb oder in die Problemlösungen unserer Kunden, also Ihnen.

Ich freue mich darauf, hie und da meinen Senf dazuzugeben.



Ein weiteres Anliegen ist mir, dass mindestens hier in der Schweiz das in unserem Betrieb am höchsten gehaltene Sprichwort bewahrt bleibt:

Selber denken ist nicht verboten.

Wie früher schon in unserem Bulletin beschrieben, hat die Schweiz den Vorteil, dass wir nie einen Kaiser oder König hatten.

Wir eignen uns nicht zum Untertanen!

Jegliche Art von Bevormundung soll und muss von uns bekämpft werden. Sie sehen, worauf ich hinaus will. Keinesfalls Mitglied der EU werden. Die einzigen, die dies wollen sind diejenigen, die davon träumen kleine Könige zu werden. „Dinge zu entscheiden, die man nicht einfach das Volk entscheiden lassen darf“ (die sind doch zu blöd). Und die Entschädigung für deren immens wichtige Arbeit bestimmen sie selbstverständlich auch alleine und die Spesen auch!?!?

Also aufgepasst. Die nächsten Wahlen und Abstimmungen beinhalten laufend Annäherungsversuche an die EU und sind so verpackt, dass es niemand merken soll. Ich freue mich auf die dummen Gesichter, wenn alle diese Wünsche von ein paar Einzelnen bach-ab gehen.

In diesem Sinne. Frohes Abstimmen und Wählen.

Ihr Elmar Birgelen



Besteuerung einer Rente der „Deutschen Rentenversicherung Bund“

Eine Rente der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ist keine Leibrente gemäss § 22 Abs. 3 StG und damit nicht zu 40 % der Gesamtleistung zu versteuern. Dies auch dann nicht, wenn deren Prämien während der ganzen Laufzeit ausschliesslich selbst bezahlt worden sind.

Die „Deutsche Rentenversicherung Bund“

ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit vergleichbar mit der schweizerischen AHV-Rente. Folglich werden diese Renten zu 100 % besteuert.

Steuerrekursgericht ZH, 30. März 2015 (ST.2015.249)

Quelle: Steuer Revue Nr. 9/2015

Unterhaltszahlungen bei faktischer Trennung

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhalts- und Alimentenzahlungen ist nicht zwingend das Vorliegen einer Konvention oder eines gerichtlichen Urteils massgebend; entscheidend ist primär die faktische Trennung (örtliche Trennung, zwei Haushalte o. ä.)

Auch Unterhaltszahlungen können zum Abzug zugelassen werden, die nicht zum vornherein ziffernmässig bestimmt sind und nicht rechtmässig anfallen.

Indem die Ehefrau vom Haushaltskonto Bezüge tätigen konnte, übernahm der Ehegatte und Beschwerdegegner indirekt ihren laufenden Unterhalt und denjenigen der Kinder.

In einer solchen Situation besteht kein qualitativer Unterschied zwischen dem Überlassen eines Kontos zur Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten und der regelmässigen Überweisungen von entsprechenden Beträgen auf ein Konto der betreffenden Person.

Insoweit die Ehefrau konkret Bezüge vom Konto zur Deckung des laufenden Unterhalts einschliesslich desjenigen der Kinder tätigte, waren die bezogenen Beträge sowohl sachlich wie auch ziffernmässig belegt.

Verwaltungsgericht SG, 28. April 2015 (B 2013/269 + B 2013/270)

Quelle: Steuer Revue Nr. 9/2015

Fiktiver BVG-Einkauf (Art. 37b DBG) Jahressteuer Liquidationsgewinn

Gibt der selbständig Erwerbstätige seine Tätigkeit im Alter von 79 Jahren definitiv auf, könnte er zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe weder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge beitreten noch Einkaufbeiträge in eine solche Einrichtung vornehmen.

Da diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, besteht kein Raum mehr für eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes im Sinne von Art. 37b Abs. 1 Satz 3 DBG. Ob dies auch dann gilt, wenn der Steuerpflichtige die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 65., aber vor dem 70. Altersjahr aufgibt, wurde nicht beurteilt und kann daher offen bleiben.

Verwaltungsgericht SG, 24. März 2015 (B 2013/275)

Quelle: Steuer Revue Nr. 9/2015



**IST DAS
SCHWEIZER
STEUER-
SYSTEM FÜR SIE
EIN SCHWEIZER
TEUER-
SYSTEM?**

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Quellensteuer-Abrechnung im vereinfachten Verfahren mit der AHV???

Einer entsprechenden Bestätigung der SVA Zürich zufolge, wurde im Sinne der Publikationen der AHV im Internet eine sogenannte „Vereinfachte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern: Bestätigung über den Quellensteuerabzug“ entgegen genommen und der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerin (Hausangestellte des Arbeitgebers) gemeldet.

(siehe unter: www.ahv-in.ch/p/2.07.d)

Das Kantonale Steueramt Zürich stellte nach Mahnungen, die, weil längst erledigt, nicht beachtet wurden (was einem Laien nicht zu verübeln ist, hat er doch seine Pflicht aufgrund von offiziellen Weisungen erfüllt!) einen Einschätzungsentscheid nach pflichtgemässen Ermessen zu. Aufgrund einer telefonischen Anfrage einer Angestellten des Kantonalen Steueramtes wurde die oben erwähnte Bestätigung der SVA Zürich per E-Mail an sie übermittelt. Sie bestätigte gleichentags den Eingang und bemerkte, dass das Kantonale Steueramt, also die Steuerbehörden, von dieser **Meldung der Sozialversicherungsanstalt nichts wisse** und **keine Zusammenarbeit** mit der AHV bestehe!?!?

Per Einschreiben erhielt unser Mandant einen „Entscheid über die Einsprache“! In diesem Entscheid wird offensichtlich davon ausgegangen, dass das Einreichen der Bestätigung der SVA an das Kantonale Steueramt als Einsprache gewertet wurde. Diese „Einsprache“ wurde nun zwar gutgeheissen und die Quellensteuer nach den Werten der SVA veranlagt. So weit, so gut! Aber was soll das? Gestützt auf das Bundesgesetz über die AHV/IV sind Behörden für deren Belange eingesetzt worden. Diese publizieren Anleitungen über Vorgehensweisen, die aber gleichzeitig Bestandteile enthalten, die eine andere **staatliche Behörde** betreffen. **Nur diese weiss von nichts?** Das ist mindestens seltsam.

Wenn Sie also, insbesondere als Private, Hausangestellte beschäftigen, ist es ratsam, uns mit den Lohnabrechnungen zu betrauen. Sie könnten leicht in eine unangenehme Situation geraten, weil Sie nicht wissen, ob die staatliche Stelle mit der anderen überhaupt kommuniziert!

Quelle: eigener Kuriositäten-Fundus

Keine AHV-Beitragspflicht mehr für „Sackgeldjobs“

Wer nur gelegentlich junge Erwachsene für Nebenjobs im Privathaushalt beschäftigt, muss seit dem 1. Januar 2015 bis zu einem Jahreslohn von brutto CHF 750.00 die Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr abrechnen, ausser der Arbeitnehmer verlangt es.

Grundsätzlich ist im Privathaushalt jede entlohnte Tätigkeit steuerpflichtig. Einen Freibetrag gibt es nicht, ausser bei Hausangestellten im Rentenalter (Freibetrag im Jahr CHF 16'800.00). Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach ihrem Geburtstag. Wer also im Jahr 2015 jemanden mit Jahrgang 1997 oder älter beschäftigt, muss sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Bis anhin galt das auch für gelegentliche Beschäftigungen in kleinem Umfang wie zum Beispiel Rasenmähen, Autowaschen, Fensterputzen, Scheeschaukeln, Babysitten oder Erteilen von Nachhilfestunden.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Beschäftigung im Privathaushalt von der Beitragspflicht

befreit, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der/Die Arbeitnehmer/in wird im betreffenden Kalenderjahr 25-jährig oder ist jünger.
2. Der/Die Arbeitnehmer/in verlangt nicht, dass Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.
3. Der Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr ist nicht höher als CHF 750.00. Die Lohnobergrenze ist nicht als Freibetrag zu verstehen, das heisst, wenn die Limite von CHF 750.00 überschritten wird, ist der gesamte Jahreslohn beitragspflichtig.

Für diese „Sackgeldjobs“ der jungen Erwachsenen ist also der bisher notwendige, unverhältnismässige administrative Aufwand nicht mehr nötig und der Arbeitgeber macht sich unter den erwähnten Voraussetzungen auch nicht mehr strafbar, wenn er keine AHV-Beiträge abrechnet (Art. 34 a Abs. 2 lit. n AHV).

Quelle: HEV 7-2015 | 47

Buchtipps



Das eigene Unternehmen aufbauen

Selbständig • Band 1

Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag,
Kriens/LU

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.